

VERORDNUNG (EG) Nr. 3503/93 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1993
zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 mit Sondermaßnahmen
zur Stützung des Schweinemarkts in Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in
einigen Erzeugungsgebieten Deutschlands wurden mit
der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3414/
93 ⁽⁴⁾, außerordentliche Maßnahmen zur Stützung des
deutschen Schweinefleischmarkts getroffen.

Aufgrund der Dauer der Beschränkungen des freien
Warenverkehrs ist die in Artikel 1 Absätze 2 und 3 der
Verordnung (EG) Nr. 3088/93 festgesetzte Anzahl von
lebenden Schweinen, für welche bei der Abgabe an die
deutschen Behörden eine Beihilfe gewährt werden kann,
ausgeschöpft. Da die Beschränkungen des freien Waren-
verkehrs weitergehen, ist es notwendig, die Zahl der für
die Beihilfe in Frage kommenden lebenden Schweine zu
erhöhen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1993

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3088/93 wird wie folgt geän-
dert :

In Artikel 1 wird der nachstehende Absatz 5 ange-
fügt :

„(5) Werden die bezüglich der lebenden Schweine
in den Absätzen 2 und 3 genannten Stückzahlen
erreicht, kann eine Beihilfe für die folgenden 161 000
lebenden Schweine nach den Bestimmungen von
Absatz 2 und für 69 000 lebende Schweine nach den
Bestimmungen von Absatz 3 gewährt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 277 vom 10. 11. 1993, S. 30.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 33.